



Sehr geehrte Gastgeber,

ab/seit dem 01.01.2019 erhebt die Stadt Meißen eine Gästetaxe. Doch was bedeutet das für Sie als Gastgeber? Damit Sie alle Infos schnell zur Hand haben und jederzeit den Überblick behalten, haben wir diese Informationen zur Gästetaxe für Sie zusammengestellt. Die aktuell gültige Fassung der Gästetaxesatzung finden Sie bei uns online unter www.stadt-meissen.de/ortsrecht.html oder ausgedruckt zum Mitnehmen in unserer Tourist-Information (Markt 3). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne auch persönlich zur Verfügung.

Ihr Amt für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadt Meißen

GÄSTETAXE

Die Stadt Meißen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Gästetaxe.

Grundsätzlich gilt: gästetaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Meißen mit mindestens einer Übernachtung aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind.

Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte mit den vorgedruckten Merkzeichen BL oder aG im Schwerbehindertenausweis,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
- Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztl. Zeugnisses nachgewiesen hat, Personen, die in Krankenhäusern oder Pflegeheimen zur vollstationären Behandlung aufgenommen wurden oder denen Eingliederungshilfe nach § 55 SGB XII gewährt wird,
- jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Gästetaxe entrichtet wird, bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahrespächte) jede weitere Person einer Familie. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

Von der Entrichtung der Meldepflicht und der Gästetaxe befreit sind Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden (Privatbesuche).

Die Gästetaxe beträgt ganzjährig pro Person und Nacht 1,50 €.

Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahre sind von der Gästetaxe befreit.

EINZUG UND ABFÜHRUNG DER GÄSTETAXE

In der Satzung ist festgelegt, dass Sie als Gastgeber und Beherbergungsbetrieb die Gästetaxe von den gästetaxpflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Meißen abzuführen haben. Sie haften der Stadt Meißen persönlich gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe.

MELDEPFLICHT (NACH §§ 29 UND 30 BUNDESMELDEGESETZ)

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Wohngelegenheiten z. B. in Bungalows, Zimmern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist verpflichtet für bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft einen Meldeschein auszustellen. Hierzu können Sie den manuellen Meldeschein (Abreißblock) oder den elektronischen Meldeschein verwenden. Sollte der Gast entgeltlich gästetaxpflichtig sein, bekommt er nach Erstellung des Meldescheins durch Sie die Gästekarte ausgehändigt.

MELDESCHEINE

Als Gastgeber haben Sie zwei Möglichkeiten Ihrer Meldepflicht gegenüber der Stadt Meißen nachzukommen. Zum einen können Sie das konventionelle Verfahren des manuellen Meldescheines (Abreißblock) nutzen, zum anderen bieten wir Ihnen die Möglichkeit das internetbasierte elektronische Meldesystem kostenfrei zu verwenden.

MANUELLER MELDESCHEIN (ABREISSBLOCK)

Bei der Ausgabe der manuellen Meldescheine im Büro der Tourist-Information muss der Gastgeber den Erhalt quittieren. Die Meldescheine werden individuell auf die jeweilige Unterkunft ausgegeben und dürfen daher nicht unter den Gastgebern getauscht werden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig im Büro der Tourist-Information, sollte Ihr Bestand an Meldescheinen zur Neige gehen.

Verschriebene, fehlerhafte, überzählige Meldescheine müssen im Büro der Tourist-Information abgegeben und dürfen nicht selbst entsorgt werden. Sollten Meldescheine verloren gehen, ist dies den Ansprechpartnern im Büro der Tourist-Information (tourismus@stadt-meissen.de | Tel. 03521 41940) unverzüglich mitzuteilen.

Der manuelle Meldeschein besteht aus 2 Blättern:

1. Gästemeldung für die Stadt Meißen/Tourist-Information
2. Gästemeldung für den Gastgeber mit abtrennbarem Zahlungsnachweis für den Gast und abtrennbaren Gästekarten

So füllen Sie den Meldeschein richtig aus:

1. Tragen Sie den Namen Ihrer Beherbergungsstätte ein.
2. Tragen Sie die personenbezogenen Daten des Gastes ein.
3. Geben Sie das Datum von Ankunft und Abreise an.
4. Weitere zusätzliche Angehörige sind der Zahl nach und mit Ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Gleiches gilt für Reisegruppen mit mehr als 10 Personen.
5. Bei ausländischen Gästen muss die Nummer des Identitätsdokuments eingetragen werden.
6. Tragen Sie nun die Angaben zur Berechnung der Gästetaxe ein:
 - a. Gesamtzahl der Personen
 - b. davon gästetaxpflichtige Personen
7. Berechnen Sie die zu zahlende Gästetaxe und unterzeichnen Sie dies.

So geht es dann weiter:

Trennen Sie die 1. dünne Seite des Meldescheins ab. Dieses Blatt ist für die Tourist-Information. Lassen Sie den Gast auf der zweiten Seite unterschreiben. Dieser Abschnitt ist der amtliche Meldeschein, welchen Sie aufbewahren müssen.

Überreichen Sie dem Gast den Beleg über die Zahlung der Gästetaxe und die ausgefüllten Gästekarten. Unterliegt der Gast nicht der Gästebeitragspflicht oder ist er von dieser befreit, muss der Meldeschein trotzdem ausgefüllt werden, die Gästekarten dürfen jedoch nicht ausgehändigt, sondern müssen mit der Gästemeldung (1. Blatt) in der Tourist-Information abgegeben werden.

Abrechnung der Gästetaxe:

Geben Sie die 1. Seite des Meldescheins gemeinsam mit den ungenutzten Gästekarten bis zum 10. des Folgemonats im Büro der Tourist-Information ab. Die Stadtverwaltung erstellt auf der Grundlage Ihrer Meldungen monatlich eine Abrechnung, welche Ihnen zur Begleichung zugeschickt wird.

ELEKTRONISCHER MELDESCHIN

Als Alternative zum manuellen Meldeschein bietet die Stadt Meißen die internetbasierte, elektronische Gästemeldung über den feratel WebClient zu nutzen.

Diese Internet-Anwendung ermöglicht eine einfache Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Gästedaten für das Meldewesen und die Gästetaxe und ist für Sie kostenlos. Sie benötigen hierzu lediglich einen PC mit Internetzugang und einen Drucker. Über einen personalisierten Zugang gelangen Sie zum feratel WebClient.

Und so funktioniert der elektronische Meldeschein:

Erfassen der Gastdaten ► Sobald der Gast bei Ihnen gebucht hat, können Sie die Daten per Internetmaske im System erfassen – Meldescheine können also vorbereitet werden.

Anreise ► Bei Anreise des Gastes werden seine Angaben vervollständigt oder angepasst; dann können Gästekarten und der Meldeschein ausgedruckt werden.

Aushändigung ► Der Gast prüft die Angaben und unterschreibt den Meldeschein. Sie händigen ihm die Gästekarten aus. Der vom Gast unterschriebene Meldeschein verbleibt bei Ihnen. Damit ist der Vorgang für Sie bereits abgeschlossen.

Abrechnung ► Sie erhalten automatisch eine übersichtliche Abrechnung der Meldescheine aller abgereisten Gäste von der Stadt Meißen.

Rückgabe ► Die aufwändige Rückgabe der Meldescheine und die Abrechnung zum Monatsende entfallen. Ihre Zugangsdaten zum WebClient erhalten Sie ebenfalls im Büro der Tourist-Information (tourismus@stadt-meissen.de | Tel. 03521 41940). Gastgeber die bereits im Rahmen der Zimmervermittlung den WebClient nutzen, benötigen keinen neuen Zugang.

*Die farbigen Vordrucke für den Meldeschein erhalten Sie im Büro der Tourist-Information.
Für den Ausdruck aus Ihrem Drucker ist lediglich eine schwarze Druckerpatrone erforderlich.*

Ihre Vorteile im Überblick:

- manuelles Ausfüllen der Meldescheine und die Abgabe ausgefüllter Papiermeldescheine entfallen
- automatische fehlerfreie Berechnung der Gästetaxe
- Gästedaten können beim nächsten Aufenthalt wieder aufgerufen werden
- ein Formular für alle Objekte
- Rückgabe nicht benötigter Gästekarten und Meldescheine entfällt
- einfache Auswertung der Gästestatistiken
- keine lokale Softwareinstallation auf Ihrem Computer
- mehr Service für den Gast

Sie erhalten auf der Grundlage Ihrer elektronischen Meldungen monatsweise eine Abrechnung, welche Ihnen zur Begleichung zugeschickt wird.

GÄSTEKARTE

Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt und nicht von der Entrichtung der Gästetaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Im Falle einer Reisegruppe (≥ 10 Personen), wird die Gästekarte auf den Namen eines Gästetaxepflichtigen ausgestellt und gilt für alle Personen. Sie ist generell nicht übertragbar. Bei Anwendung des manuellen Meldescheins müssen die Gästekarten händisch von Ihnen ausgefüllt werden. Dies entfällt bei der elektronischen Meldeschein-Variante. Hier wird die Gästekarte mit den Daten des Gastes automatisch ausgedruckt.

Die Auflistung aller Ermäßigungen ist auf dem Meldescheinvordruck zu finden. Diese wird den Gästen gemeinsam mit der Gästekarte ausgehändigt. Bitte weisen Sie den Gast darauf hin, dass die Ermäßigungen nur in Zusammenhang mit der Gästekarte, im angegebenen Zeitraum gelten.

Für Fragen und Anregungen stehen wir gern zur Verfügung:

Stadt Meißen | Amt für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
Tourist-Information
Markt 3 | 01662 Meißen
Frau Karolin Burstein
Tel. 03521 41940
tourismus@stadt-meissen.de